



9001 ST.GALLEN, 14. Juli 1980

Gemeinderat Wittenbach

9303 Wittenbach

Ueberbauungs- und Baulinienplan Hofen II/Genehmigung

Sehr geehrter Herr Gemeindammann

Sehr geehrte Herren

Den Ueberbauungs- und Baulinienplan Hofen II haben wir auf seine Recht- und Zweckmässigkeit geprüft. Die Ueberprüfung hat ergeben, dass der Plan unter Vorbehalt der nachstehenden Einschränkung genehmigt werden kann.

An der Arbonerstrasse ist im Bereich zwischen den Parzellen Nrn. 132 und 552 die neue Einmündung der projektierten Industriestrasse geplant. Unweit nördlich und südlich dieser neuen Einmündung bestehen weitere Einmündungen in die Arbonerstrasse. Eine derartige Häufung von Einmündungen in die Staatsstrasse ist nicht zweckmässig. Der neue Einlenker bedarf daher der Ueberprüfung.

Im Bereich der Kreuzung Hofenstrasse/Arbonerstrasse wurde gegenüber dem geltenden Baulinienplan Hofen vom 20. März 1973 die Baulinie im Einmündungsbereich von 10 m auf 5 m herabgesetzt. Angesichts der Bedeutung dieser Kreuzung bedarf auch diese Aenderung der Ueberprüfung.

Um keine Verzögerungen hinsichtlich des übrigen Teils des Ueberbauungs- und Baulinienplanes eintreten zu lassen, kann der Planerlass genehmigt werden. Aus den dargelegten Gründen ist jedoch die Genehmigung für die Baulinie entlang der Arbonerstrasse (Parzellen Nrn. 131, 132 und 552) zurückzustellen. In diesem Bereich gilt weiterhin die Baulinie gemäss dem Ueberbauungsplan Hofen vom 30. März 1973.

Gestützt auf Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1) und Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Der Ueberbauungs- und Baulinienplan Hofen II wird unter Vorbehalt von Ziff. 2 dieser Verfügung genehmigt.
2. Die Genehmigung für die Baulinie entlang der Arbonerstrasse (Parzellen Nrn. 131, 132 und 552) wird im Sinn der vorstehenden Erwägungen zurückgestellt.
3. Ziff. 2 dieser Verfügung ist vom Gemeinderat den betroffenen Grundeigentümern unter Hinweis auf das Rechtsmittel des Rekurses zu eröffnen.
4. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 200.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 43 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege innert 14 Tagen seit Eröffnung Rekurs an den Regierungsrat erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Baudepartement
des Kantons St. Gallen
Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Geiger

Dr. W. Geiger,
Regierungsrat

Beilagen:

- Ueberbauungs- und Baulinienplan Hofen II
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Planungsamt
- Strasseninspektorat
- RF/BD